

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas und Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Aktueller Stand kommunaler Wärmeplanungen – Teil II

Per Bundesgesetz (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – WPG) ist das Land Thüringen verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gemeinden eigene Wärmepläne erstellen. Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Verpflichtung, bis zum 30. Juni 2026 zu erfüllen, Gemeinden mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger bis zum 30. Juni 2028. Das Land kann für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Zudem kann das Land vorsehen, dass mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung erstellen können.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Kleine Anfrage 8/673 vom 4. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2025 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen? Welche Gefahren sieht die Landesregierung derzeit, dass Fristen gemäß § 4 Abs. 2 WPG nicht eingehalten werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der aktuelle Stand der Wärmeplanungen entspricht den Erwartungen mit Blick auf die Fristen gemäß § 4 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

Nach Erkenntnis der Landesregierung liegen bereits erste Entwürfe (Jena) sowie ein finaler Wärmeplan (Eisenach) vor. Anzumerken ist, dass vorangeschrittene Wärmeplanungen freiwillig erfolgen, das heißt vor Eintritt der gesetzlichen Pflicht zum 1. Januar 2024 begonnen wurden. Diese sog. Bestandskommunen, auch Eisenach und Jena zählen dazu, sind nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Wärmeplanung im Sinne § 2 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) erfasst¹. Für diese gilt der Bestandsschutz nach § 3 ThürWPGAG. Bestandsschutzkommunen müssen gemäß § 5 Abs. 2 WPG spätestens zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan vorlegen.

Die Landesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die planungsverantwortlichen Stellen nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz ihre Wärmeplanungen entsprechend den Fristen nach § 4 Abs. 2 WPG termingerecht erfüllen werden. Hinweise, dass die Fristen und Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden können, liegen der Fachaufsichtsbehörde derzeit nicht vor.

¹ GVBl. 2024, S. 272

2. Inwieweit hat das Land bisher von der Ermächtigungsklausel in § 22 WPG zum vereinfachten Verfahren konkret Gebrauch gemacht?

Antwort:

Das für Energie zuständige Ministerium hat von der Ermächtigungsklausel nach § 22 WPG iVm § 9 Nr. 1 ThürWPGAG keinen Gebrauch gemacht.

3. In welcher Höhe standen den Gemeinden im Jahr 2024 welche Fördermittel (auch Mittel des Bundes, die durch das Land verwaltet wurden) zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen zur Verfügung? In welcher Höhe haben welche Gemeinden im Jahr 2024 Anträge auf diese Fördermittel gestellt? In welcher Höhe haben welche Gemeinden im Jahr 2024 entsprechende Fördermittel bewilligt bekommen? Welcher konkrete Förderzweck soll damit erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden)?
4. In welcher Höhe stehen den Gemeinden im Jahr 2025 welche Fördermittel (auch Mittel des Bundes, die durch das Land verwaltet werden) zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen zur Verfügung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden (vergleiche § 2 Abs. 1 ThürWPGAG). Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürWPGAG erhalten den vollständigen Ausgleich der angemessenen Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz (Konnexitätsprinzip).

Grundlage dafür ist die Thüringer Verordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für die Aufstellung von Wärmeplänen vom 20. August 2024 (Thüringer Wärmeplanungskostenverordnung – ThürWPKostVO)². Es handelt sich deshalb nicht um Fördermittel. Das Land verwaltet zudem keine Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung.

Die planungsverantwortlichen Stellen erhalten von Amts wegen eine zweckgebundene jährliche Zuweisung als Vorauszahlung auf die voraussichtlichen Ist-Kosten³. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Im Jahr 2024 wurden diesbezüglich aus dem Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“, Kapitel 8231 Titel 633 08, Haushaltsmittel in Höhe von 6.986.395,00 Euro ausgezahlt. Im Jahr 2024 wurde zudem eine einmalige Personalkostenpauschale an Bestandskommunen⁴ gezahlt in Höhe von 1.861.095 Euro aus dem Einzelplan 09, Kapitel 09 06, Titel 633 73. Die Haushaltsmittel für das Jahr 2025 sind im Einzelplan 09, Kapitel 09 06, Titel 633 01 in Höhe von 10.898.100 Euro etatisiert.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Effektivität der Wärmeplanung durch externe Planungsbüros im Vergleich zur Planung durch lokale Netzbetreiber oder kommunale Unternehmen vor – insbesondere im Hinblick auf Datenverfügbarkeit, Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit der erarbeiteten Maßnahmen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor. Schlussfolgerungen zu Qualität und Effektivität können zu dem jetzt noch frühen Zeitpunkt der kommunalen Wärmeplanungen nicht gezogen werden.

Kummer
Minister

² GVBl. 2024, S. 598

³ vergleiche § 3 ThürWPKEVO

⁴ vergleiche § 6 Abs. 2 ThürWPKEVO